

HERZLICH WILLKOMMEN!

11. Österreichische Pferdefachtagung

Rechtliche Vorgaben für Pferde im Straßenverkehr



RECHTSANWÄLTIN - PFERDERECHT



MAG. KARIN LEITNER

RECHTSANWÄLTIN MEDIATORIN
VERTEIDIGERIN IN STRAFSACHEN

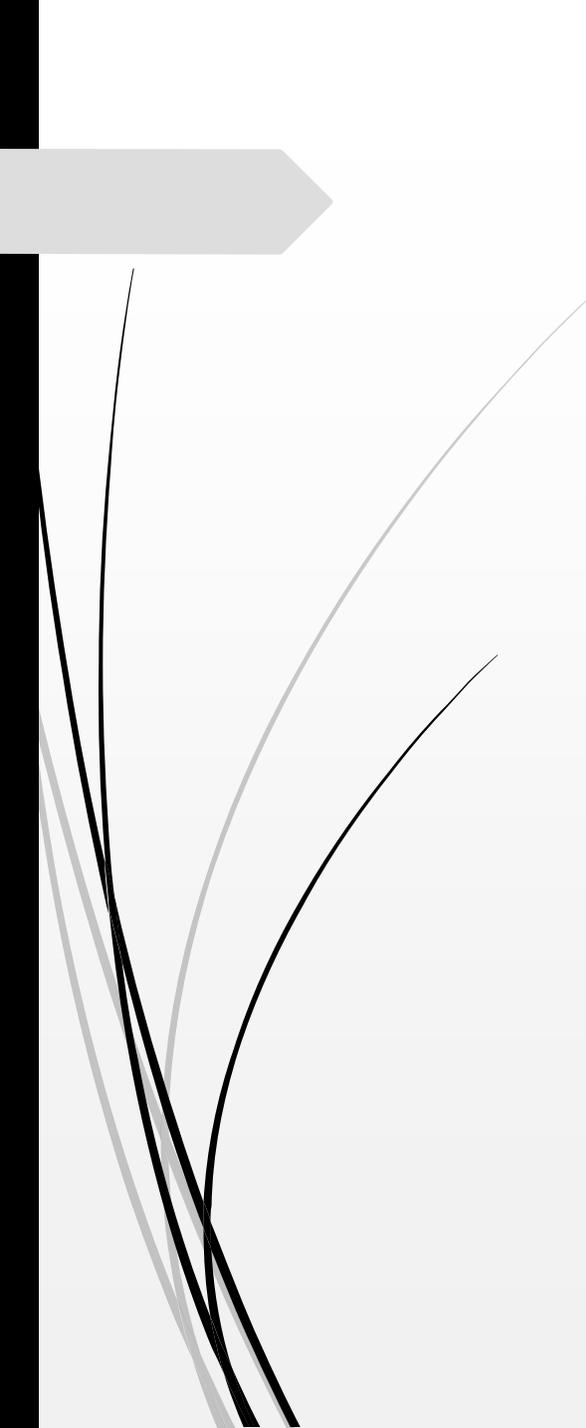
R&A

LEITNER

Auf den österreichischen Straßen gilt die österreichische Straßenverordnung (StVO).
In dieser sind auch spezielle Regelungen für Reiter enthalten.

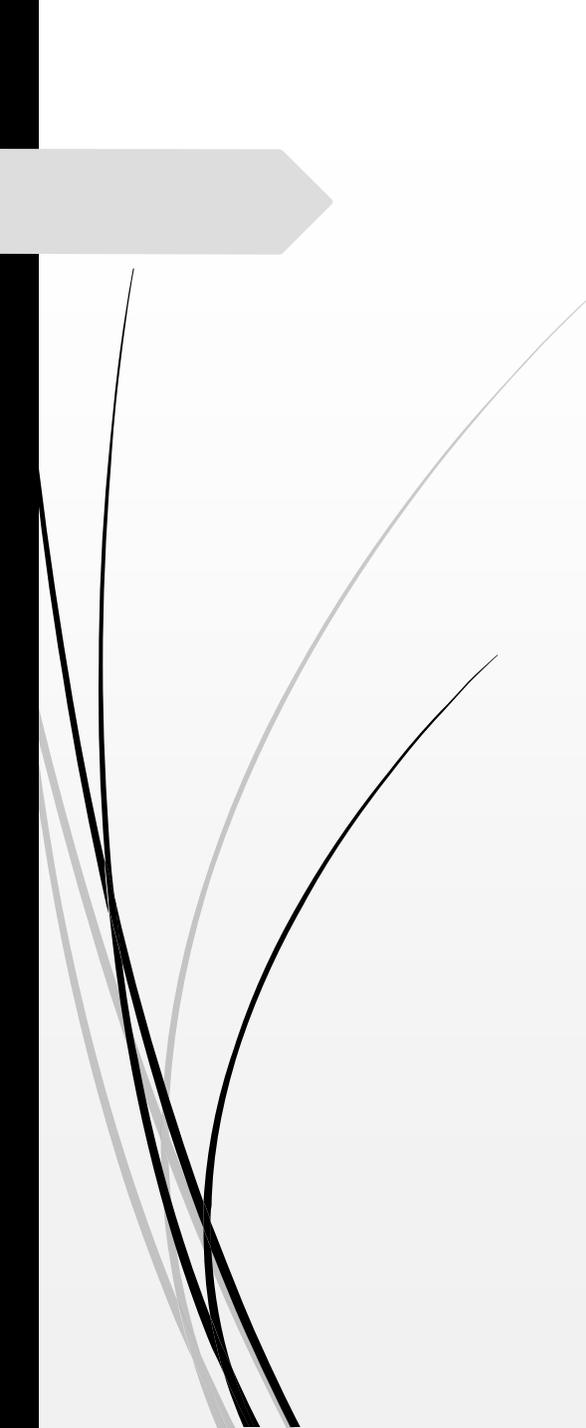
§ 79 Abs 1 StVO

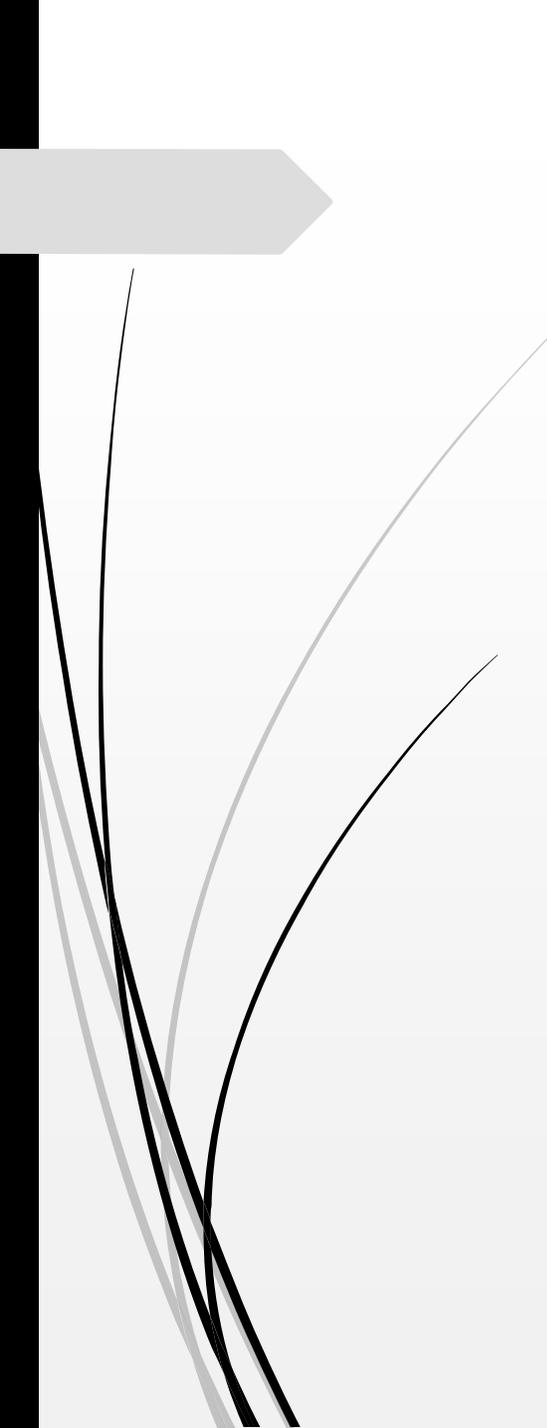
*„Reiter müssen **körperlich geeignet** und des Reitens **kundig** sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. **Jüngere Personen** dürfen nur in Begleitung Erwachsener reiten; dies gilt jedoch nicht für das Reiten im Rahmen eines **landwirtschaftlichen Betriebes**, wenn der Reiter das zwölfte Lebensjahr vollendet hat.“*

- 
- körperliche Eignung (nüchtern)
 - des Reitens kundig (Reiterpass, Ausbildung Pferd)
 - Einschränkungen für Kinder und Jugendliche im Alter unter 16 Jahren (Haftung Begleitperson)
 - Ausnahmen für landwirtschaftliche Betriebe
 - Bei Missachtung: Verwaltungsstrafe
strafrechtliche Verantwortung, zivilrechtlicher Schadenersatz

§ 79 Abs 2 StVO

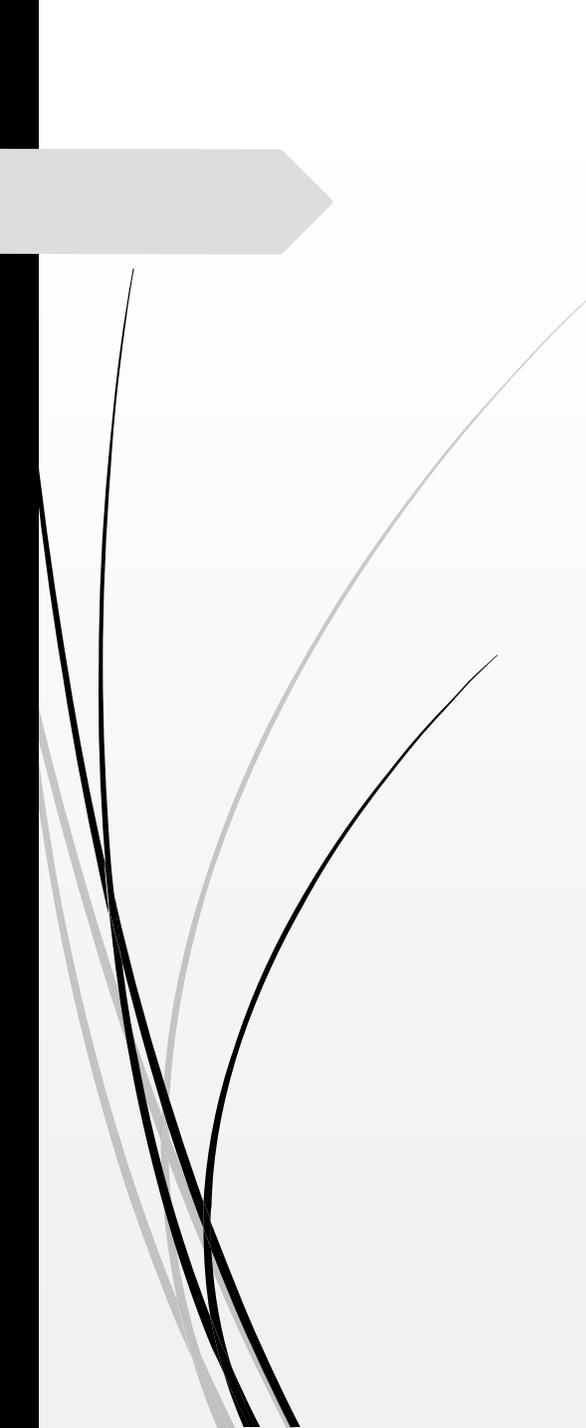
„Reiter dürfen nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen nur die Reitwege benutzen. Bei der Benützung der Fahrbahn gelten für sie die Bestimmungen des II. Abschnittes sinngemäß und sie haben Arm- oder Lichtzeichen zu beachten.“

- 
- Primäre Benützung von Reitwegen
 - Verbot des Reitens am Bankett, Gehsteigen, Gehwegen, Radwegen oder Fußgängerzonen
 - Generelles Reitverbot auf Autobahnen und Autostraßen
 - Allgemeine Geltung der StVO



Exkurs:

- Reiten auf **Wiesen und Feldern** ist verboten, Schaden ist zu ersetzen, Besitzstörung
- Reiten im **Wald** ist nicht erlaubt, Reiten ist kein Erholungszweck iSd § 33 ForstG 1975
- Auf **Privatstraßen** darf nur mit Erlaubnis geritten werden - Besitzstörung



§ 79 Abs 3 StVO

„Bei Dämmerung, Dunkelheit, starkem Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, müssen Reiter bei Benützung der Fahrbahn, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht durch hellleuchtende Laternen an der linken Seite gekennzeichnet sein.“



empfohlene Beleuchtung

Reiter

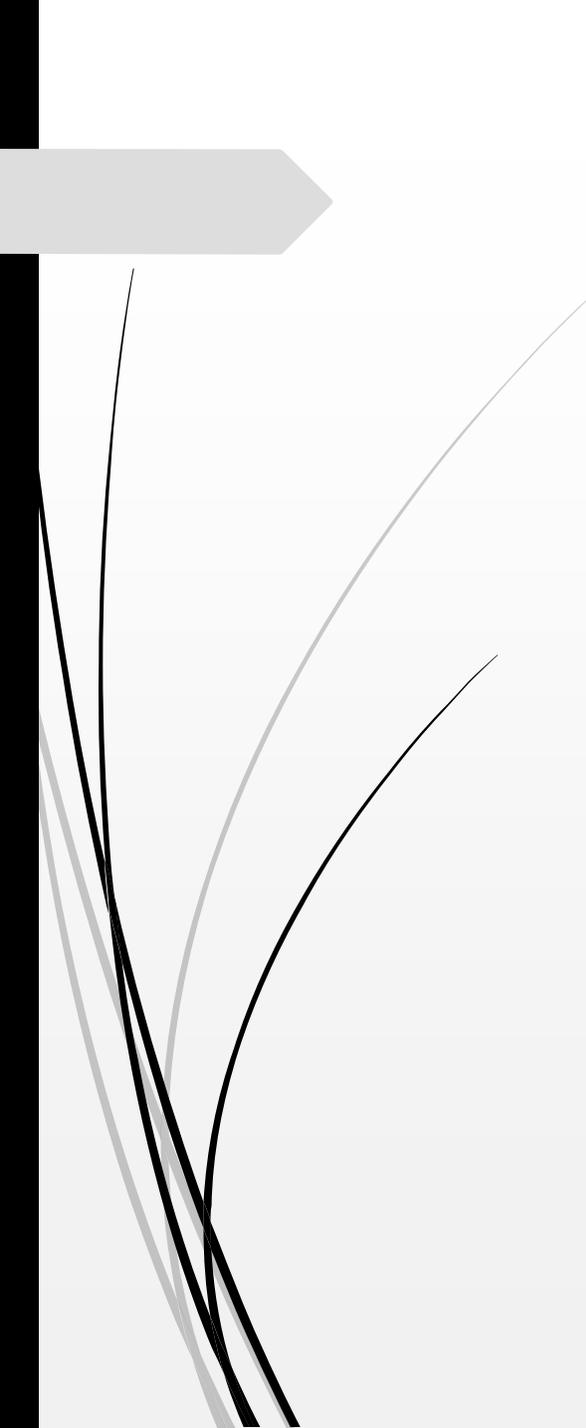
- ▶ Stiefellampen
- ▶ Reflektoren
- ▶ Warnweste

Kutsche

vorne weiße Beleuchtung
hinten rote Beleuchtung

Abstandsregelung nach § 15 Abs 4 StVO seit 1.10.2022 – 33. StVO Novelle

„Beim Überholen ist ein der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechender **seitlicher Abstand** vom Fahrzeug, das überholt wird, einzuhalten. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von Radfahrern und Rollerfahrern (§ 88b) hat der Seitenabstand **im Ortsgebiet mindestens 1,5 m** und **außerhalb des Ortsgebietes mindesten 2 m** zu betragen; bei einer gefahrenen Geschwindigkeit des überholenden Kraftfahrzeuges von höchstens 30 km/h kann der Seitenabstand der Verkehrssicherheit entsprechend reduziert werden.“

- 
- Vertrauensgrundsatz - **§ 3 StVO** gilt auch für Reiter:
 - *„Jeder Straßenbenützer darf vertrauen, dass sich andere Personen, die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen,“*
 - außer für Autofahrer ist Gefahr erkennbar oder zu geringer Seitenabstand eingehalten

Regelungen im Fall von Haftung

- Aufgrund Unberechenbarkeit des Pferdes - Beweislastumkehr nach § 1320 ABGB bei Verkehrsunfällen – Mitverschulden
- Tierhalter ist, wer für das Tier verantwortlich ist, es angetrieben, gereizt oder zu verwehren vernachlässigt hat
- Mithaftung des unbeteiligten Tierhalters - § 79 Abs 1 StVO – wer nicht für ordnungsgemäße Verwahrung des Tieres gesorgt hat, haftet
- Haftpflichtversicherung dringend empfohlen!

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



Mag. Karin Leitner
Rechtsanwältin für Pferderecht, Mühltaler Straße 29/2, A 8700 Leoben